Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

27. Sitzung (14.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geh. Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Beck, Hübsch, Kieser, Nützelberger und Sallinger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und es werden sofort durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen, um Fortsetzung der Staatsstraße von Ueberlingen nach Friedrichshafen längs des Seeufers, übergeben von dem Abg. Ullersberger.
2. Der Gemeinderäthe zu Unter-, Alt- und Oberhaslach, Namens der Bewohner des Simonswalder Thales, Haltung einer Handapotheke durch einen dortwohnenden praktischen Arzt, übergeben von dem Abg. Kapferer.
3. Des Xaver Ilg zu Oberharmersbach, die Errichtung einer Privatmühle.
4. Des Gemeinderathes und Bürgerausschusses zu Ladenburg, den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.

Die letztere Petition wird der betreffenden Commission, die weiteren der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Fortsetzung der Diskussion des im sechsten Beilagenheft, Seite 57 bis 118 ersichtlichen Commissionsberichtes über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindeumlagen.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet zunächst der Abgeordnete

Schaaff v. M. mündlich Bericht, über die zur näheren Prüfung und Erwägung an die Commission verwiesenen Anträge wie folgt:

„Es sind in der gestrigen Sitzung zwei Verbesserungsvorschläge der Commission zur näheren Prüfung zugewiesen worden. Dieselbe hat sich dieser Prüfung unterzogen, und ich habe nun das Resultat davon zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Der erste Antrag ist der des Herrn Abg. Rutschmann, der sich auf den §. 58 bezieht, und dahin geht, es sollen die Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert bleiben, der Satz 5 aber wegfallen, und an seine Stelle gesetzt werden, „diese Auflage findet in der Weise statt:

„Ergibt sich ohne Rücksicht auf den Beizug des Bürgernutzens zu Deckung der Gemeindeausgaben ein Umlagebedürfniß von 1 bis 5 Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital, so muß sich die Auflage, wenn es erforderlich ist, auf 15 Prozent des Werthes jeder einzelnen Nutzung erstrecken. Diese Auflage steigt mit jedem Kreuzer Umlagebedürfniß je um 1 Prozent; erreicht aber die Auflage bei einem Umlagebedürfniß von 30 Kreuzern die Höhe von 40 Prozent, so findet auch bei höherer Auflage ein weiterer Prozentenzuschlag nicht statt, so daß unter allen Umständen 60 Prozent des Ertrags einer Bürgernutzung von einer Auflage frei bleiben."

Die Commission ist der Meinung, daß diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei, und zwar deßhalb, weil damit das ganze System unserer Gemeindeordnung in Beziehung auf die Freilassung eines Theils der Bürgernutzungen, und die Auflage auf den Bürgernutzen alterirt werden würde. Statt einer Auflage auf den Genußtheil würde eine Steuer auf die Bürgernutzung geschaffen werden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und der Freitheil könnte nach Umständen beinahe ganz verschwinden, nämlich auf ein Minimum reducirt werden, was am Ende gleich Null zu betrachten wäre. Auch erwog die Commission, daß mit der Ausführung dieser Bestimmung eine große Ungleichheit unter den Bürgergenußberechtigten einer und derselben Gemeinde, wenn verschiedene Klassen des Genusses bestehen, — geschaffen werden würde, eine Ungleichheit zwischen Demjenigen, der einen kleinen Genuß hat, gegenüber von Demjenigen, der einen großen Genuß hat. Beide würden zwar nach der Proportion ihres Bürgergenusses beitragen müssen; allein dem Einen in der höhern Klasse mit großem Genuß bliebe noch sehr viel, und weit mehr übrig, als man eine Competenz nennen kann, während dem Andern in der niedern Klasse der Bürgergenuß oft beinahe auf Nichts reducirt werden könnte. Wenn z. B. der Bürgergenuß im Betrag von 10 fl. besteht, so könnte dieser bis auf 6 fl. besteuert werden, während dem Nachbar in der höhern Klasse dessen Genußtheil vielleicht 100 fl. Werth hat, unter allen Umständen der Betrag von 60 fl. rein übrig bliebe. Das kann die Gesetzgebung nicht wollen. Es wäre dem Prinzip der Freilassung eines Theils des Bürgergenusses nicht entsprechend, welches Prinzip darin seine Grundlage hat, daß man einem Mann immer noch so viel lassen will, als für die äußerste Nothdurft erforderlich ist. Der Eine hätte das Nothdürftigste nicht mehr, und der Andere so viel, daß er davon nicht nur reichlich leben, sondern noch verkaufen könnte. Darum schon konnte die Commission auf den Antrag nicht eingehen. Man versuchte es in der Commission auch Vergleichungen anzustellen, wie sich die Sache in der Wirklichkeit und zwar gegenüber von den Anträgen der Commission und dem bestehenden Gesetz, gestalten würde. Man fand aber bei annähernden Berechnungen, daß eben mit dieser Einrichtung, während sie Manchen hart drücken und Manchen sehr begünstigen würde, in der Sache selbst nichts gewonnen wäre, indem im Ganzen vielleicht kaum so viel herauskäme, als nach dem neuen Gesetz die Gesammtheit dadurch verlöre, daß die Vorausbeiträge wegfallen. Der Berichterstatter hat sich inzwischen auf dem statistischen Bureau noch nähere Notizen darüber erbeten, und auch erhalten; allein diese gehen eben dahin, daß selbst eine annähernde Berechnung darüber, wie sich die Sache in der Wirklichkeit macht, nicht aufgestellt werden kann, weil es an dreierlei Faktoren fehlt. Einmal muß man die Höhe der Gemeindeumlagen genau kennen, um hiernach die Scala, die der Herr Abgeordnete vorschlägt, anlegen zu können. Man muß ferner den Werth der Bürgernutzungen kennen. Dieser Werth ist zwar in einer uns vorgelegten gedruckten Tabelle dargestellt, aber nur von 10 zu 10 fl., während dieser Werth von Gulden zu Gulden angegeben sein sollte. Ferner fehlt die Zahl der Genußlosen, der Berechtigten, und zwar dort, wo mehrere Klassen, für jede Klasse besonders. Es läßt sich somit auch nicht entfernt in Zahlen angeben, welches Resultat das Project des Abgeordneten Rutschmann haben würde, und um so weniger kann man darauf eingehen. Man kann nicht etwas Ungewissem, was den Grundlagen unserer Gemeindeordnung in dieser Lehre nicht entspricht, die Zustimmung geben, und dafür etwas, was man vor Augen hat, und wo man das Ergebniß wenigstens annähernd berechnen kann, aufgeben. Der Commissionsantrag geht also dahin, dem Vorschlag des Abgeordneten Rutschmann die Zustimmung nicht zu geben.

Der zweite Antrag, welcher an die Commission zur Berathung gewiesen wurde, ist der des Abgeordneten Ullersberger, welcher in Beziehung auf §. 58 verlangt, die Commission solle für den Allmendfreitheil einen anderen Maaßstab als den der bloßen Flächenberechnung suchen, nämlich auch die Bonität der Allmenden in Betracht ziehen und unter Berücksichtigung dieser beiden Momente, nämlich des Flächengehalts und der Bonität einen andern Vorschlag an die Kammer bringen. Er hat den Vorschlag selbst am Ende noch dem Berichterstatter dahin präcisirt: „sollte der Ertragswerth von einem Morgen Land in einem Ort die Summe von 10 fl. nicht erreichen, so ist bei der Berechnung der Freitheile gleichwohl diese Summe zu Grund zu legen.“ Die Commission hat sich dahin vereinigt, daß auch diesem Vorschlag die Zustimmung nicht zu geben sei. Wenn man ihn so in's Auge faßt, wie er vorgelegt wurde, so sollte man meinen, das, was der Herr Abgeordnete will, sei schon in dem Gesetz ausgesprochen, er verlangt nämlich, daß nicht blos die Flächenberechnung, sondern auch die Güte der Allmenden in Betracht kommen soll. Bei der Berechnung des Allmendgenusses oder des Werthes desselben ist aber jene Berechnung zu Grunde gelegt, die in allen Gemeinden stattfinden mußte, um das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß festzusetzen, und dort wird der Werth der ganzen vertheilten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Allmend in Betracht gezogen. Es wird bestimmt, so viel Bürgerholzabgaben werden gegeben, und das Klafter ist so viel werth, oder so viel Morgen Acker oder Wiesen werden vertheilt, und der Morgen trägt so viel, also macht der Ertrag des ganzen vertheilten Landes so viel und so viel. Die Gesammtsumme dividirt mit der Zahl der Bürger gibt dann den Werth des Genußlooses. Wenn verschiedene Klassen stattfinden, so wird darauf Rücksicht genommen; es wird ein Durchschnitt gezogen, und hiernach das Genußloos festgesetzt.

Es ist also dasselbe nach dem Ertrag der Allmenden in der That festgesetzt und berechnet, und es wird somit in dieser Richtung eine andere Berechnung überflüssig sein. Man kann wohl auf andere Art die Berechnung machen, allein am Ende wird man zu demselben Resultat kommen. Das sieht der Abgeordnete Ullersberger ganz wohl ein, er will auch nach gegebener Erläuterung etwas ganz anderes, als eine solche Berechnung. Er fordert vielmehr Das, was schon auf früheren Landtagen vorgeschlagen wurde. Nicht der wahre Werth, sein Antrag sagt, die Bonität soll in Anschlag kommen und berechnet, sondern ein solcher Werth fingirt werden. Er will wohl, daß der Werth der Holzgaben aber nicht der Ertrag des Ackers oder der Wiese berechnet werde, sondern er will, daß im ganzen Lande dieser Werth gleichmäßig im einen bestimmten Betrag soll in Anschlag kommen, und zwar nach einem Durchschnitt. An die Stelle der gesetzlichen Bestimmung der wahren Ertragsberechnung will er also eine gesetzliche Fiction treten lassen. So erhält der Mann, der einige Morgen Ackerland bei Seckenheim hat, worauf Tabak oder ein anderes Handelsprodukt gepflanzt wird, was ihm vielleicht 50 fl. oder mehr per Morgen jährlich trägt, und so erhält der Mann im Schwarzwald oder Odenwald, wo vielleicht der Morgen einen Ertrag von 3 fl. hat, ganz die nämliche Competenz etwa im Ansatz von 10 fl. Mit dieser Ansicht konnte sich die Commission nicht vereinigen.

Der Himmel theilt seine Gaben verschieden aus, die Gesetzgebung ist aber nicht berufen, eine Ausgleichung zu bewerkstelligen. Ein Morgen Acker in Schönau und ein solcher bei Seckenheim ist eben ein Morgen Acker. Dieser trägt mehr, jener weniger, allein es muß sich eben Derjenige, der ihn besitzt, damit begnügen. Man kann nicht gesetzlich einen Ertrag erdichten, den ein Acker nicht hat, und einen Ertrag nicht reduciren, den die Natur gewährt, der einmal da ist. Die Commission hat mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Ullersberger keine Folge zu geben.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß nach dem Vortrage des Berichterstatters die Commission der Meinung sei, daß auf die Anträge der Abg. Ullersberger und Rutschmann keine Rücksicht genommen werden könne, die beiden Anträge aber, wenn die Antragsteller auf denselben beharren, zur Diskussion ausgesetzt seien, modificirt der Abg. Ullersberger seinen Antrag dahin, dem letzten Absatze des §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„und wenn dieser Ertrag nicht 5 fl. erreicht, eine diesem Betrage entsprechende Bodenfläche."

Nachdem sich die Abgeordneten Fischler, Kirsner und Friderich gegen diesen Antrag ausgesprochen hatten, erklärt sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten gegen die Inbetrachtziehung desselben. Rutschmann zieht seinen Antrag zurück und der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den von dem Abg. Kirsner unterstützten Antrag des Abg. Fischler, dahin gehend:

„bei denjenigen Bürgern, die vor Verkündung des Gesetzes das Bürgerrecht bereits angetreten haben, die §§. 58 und 59 nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1835."

Eventuell für den Fall der Verwerfung dieses Antrages beantragt

der Abgeordnete Kirsner:

„die Begünstigung der älteren Bürger nur auf Diejenigen anzuwenden, die schon im Allmendgenusse sich befinden, nicht aber auf Diejenigen, die ihr Bürgerrecht blos angetreten haben.

Friderich wiederholt den Antrag, den §. 59 zu streichen und dem §. 58 folgenden Zusatz zu geben:

„Es kann jedoch durch Beschluß von zwei Dritteln aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung die Auflage auch auf den Freitheil bis zum vollen Genußwerth erstreckt werden."

Prestinari stellt den Antrag: Im §. 59 oder in einem besonderen Paragraphen zu bestimmen:

„Bei jenen Bürgern, die bei Verkündung dieses Gesetzes sich schon im Genusse befinden, soll die Auf-

lage auf die Bürgernutzung nicht mehr als die Hälfte des Werthes der außer dem Freitheil vorhandenen Allmendnutzung betragen."

An der Diskussion hierüber betheiligen sich außer dem Berichterstatter und den Antragstellern noch die Abgeordneten Muth, Rettig, Betzinger, Achenbach, Mayer, Faller, Küßwieder und Bissing, so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geh. Referendär Fröhlich, worauf bei erfolgter Abstimmung die Anträge der Abgeordneten Fischler, Kirsner und Prestinari verworfen, der Antrag des Abgeordneten Friderich aber zum Beschluß der Kammer erhoben wurde.

§. 60

wird ohne Diskussion nach dem Antrage der Commission in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.

§. 61.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des ersten Absatzes, den Strich des letzten Satzes und Bildung eines besonderen Paragraphen hinter dem §. 62.

Ein Abänderungsvorschlag des Abg. Bissing bleibt ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Küßwieder und Betzinger so wie des Herrn Regierungscommissärs Ministerialdirektor Weizel den §. 61 nach dem Commissionsantrage für angenommen.

§. 62.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

„Was an den Gemeindeausgaben durch die Gemeindeeinkünfte (§. 57) und durch die Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59) nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner mit vier Fünftel und jene der Ausmärker mit drei Fünftel ihres Betrags in Ansatz kommen."

Spielmann beantragt:

„Das was durch Gemeindeeinkünfte oder durch Auflage auf den Bürgernutzen, oder, wenn dieselben ein Drittheil aller Gemeindeausgaben nicht erreichen, durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Güter-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umzulegen."

Blankenhorn Krafft stellt den Antrag:

„Das, was durch die Gemeindeeinkünfte und durch Auflage auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Steuerkapital umzulegen."

Friderich schlägt vor:

„Die staatsbürgerlichen Einwohner mit ihrem vollen Steuerkapital zu den Umlagen für Gemeindeausgaben nach dem Sinne des §. 62, die Ausmärker aber mit drei Viertel ihres Steuerkapitals beizuziehen."

Sämmtliche Anträge erhalten die erforderliche Unterstützung, wogegen ein von dem Abg. Bissing gestellter Antrag auf Gleichstellung der staatsbürgerlichen Einwohner in Städten bis zu 2000 Seelen, eine solche nicht findet.

An der Diskussion betheiligten sich außer dem Antragsteller die Abgeordneten Kirsner, Regenauer, Anderst, Schmalholz, Fischler, Rutschmann, Nestler, Betzinger, Faller, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich, und bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärt sich die Kammer unter Verwerfung aller weiteren Anträge mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde hierauf die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Berathung auf morgen 9 Uhr festgesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg